

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 25 (1946)
Heft: 12

Artikel: Dauer-Asyl für Flüchtlinge in der Schweiz
Autor: Meyer, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-335427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialistische Monatsschrift

ROTE REVUE

25. Jahrgang

DEZEMBER 1946

Heft 12

ROBERT MEYER

Dauer-Asyl für Flüchtlinge in der Schweiz

Der Bundesrat bereitet einen Vollmachtenbeschluß vor, durch den die fremdenpolizeiliche Regelung der Emigranten- und Flüchtlingsfrage neu geordnet werden soll. Die Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe hat dem Justiz- und Polizeidepartement in dieser Angelegenheit bestimmte Vorschläge unterbreitet. Genosse Dr. Robert Meyer, Rechtsanwalt in Zürich, hat im Rechtsausschuß der eidgenössischen Flüchtlingskommission darüber referiert. Seine Ausführungen, die wir mit Nachdruck unterstützen, dürften auch die Leser unserer Zeitschrift interessieren.

Red.

Gestatten Sie, daß ich Ihnen namens der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe kurz erkläre, welches die Gründe waren, die uns dazu führten, ein *Programm* für einen *endgültigen Beitrag der Schweiz zur Lösung der Flüchtlingsfrage* und einen *Gegenentwurf* zum bundesrätlichen Entwurf eines BRB über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung auszuarbeiten und welche Ziele wir damit verfolgen.

Unser Ausgangspunkt ist der, daß Volk und Regierung das Bedürfnis haben, tatkräftig und sichtbar am Wiederaufbau der Welt mitzuhelfen, einen möglichst dauerhaften und konstruktiven Beitrag daran zu leisten. Und zwar nicht nur aus einer augenblicklichen Dankbarkeit, weil wir vom Kriege verschont wurden und schon das primitivste Anstandsgefühl uns gewisse Opfer nahelegt, sondern und vor allem, weil unsere humanitäre Betätigung eine der wichtigsten, wenn nicht der wichtigste Bestandteil unserer nationalen und internationalen Politik ist. Jedes Volk schmiedet und verwendet die ihm angemessene Waffe im ewig dauernden legitimen Kampf um seine Existenz und Erhaltung seines Eigenlebens im Rahmen der Völkergemeinschaft. Es sind unabänderliche, tatsächliche Gegebenheiten eines Landes und der Umwelt, in die es gestellt ist, die die großen Linien seiner Politik und die Mittel zu ihrer Durchsetzung bestimmen. Die Schweiz hat bis jetzt die Erfahrung

gemacht, daß die grundsätzliche, die ewige Neutralität ihre beste Waffe zur Verteidigung ihrer Freiheit darstellt. Damit diese Waffe auch weiterhin ihre Wirksamkeit beibehält, müssen wir zu ihrem Unterhalt ständige Anstrengungen und Opfer auf uns nehmen. Denn ihre Besonderheit liegt ja darin, daß ihr Wirkungsgrad nicht allein von uns, sondern auch von der Haltung der andern Völker abhängt. Unsere Neutralität erreicht ihr Ziel nur, wenn sie von den andern anerkannt und respektiert wird. Damit kann aber nur gerechnet werden, wenn sie auch im Interesse der andern liegt, was nur dann der Fall ist, wenn und solange wir unsere humanitäre Tätigkeit ausüben, bis zur Grenze des Tragbaren ausüben.

Es waren diese Erkenntnisse, die Bundesrat Petitpierre kürzlich im Nationalrat dazu führten, zu erklären, die Schweiz habe die Absicht, ihrem Statut der immerwährenden Neutralität die Treue zu halten. Sie betrachte diese nicht als Selbstzweck, sondern als eine der Voraussetzungen, als *eines der wesentlichsten Elemente ihrer Unabhängigkeit*. Und es war nur folgerichtig, wenn er fortfuhr, die Schweiz bemühe sich, der UNO beizutreten, unter Aufrechterhaltung ihres internationalen Statuts der ewigen Neutralität. Um die Anerkennung dieses Statuts zu erlangen, werde die Schweiz sich bemühen, die damit unvereinbaren Verpflichtungen der Charta zu ersetzen durch *Pflichten auf humanitärem Gebiet*. Unsere humanitäre Tätigkeit ist somit auch unser Eintrittszoll, den wir für die Aufnahme in die Völkergemeinschaft zu entrichten bereit sind. Wenn uns die Aufnahme Vorteile zu bringen verspricht, so dürfen wir anderseits nie vergessen, daß die Entrichtung eines Zolls immer ein *Opfer* bedeutet.

Unsere Hilfstätigkeit im *Ausland* erfolgt zurzeit vornehmlich im Rahmen und durch die *Schweizer Spende*. Auch das *Flüchtlingsproblem* ist ein europäisches, ja ein internationales Problem, das der Krieg uns zurückgelassen hat. Und hier haben wir eine einzigartige Gelegenheit, einen konstruktiven und dauernden Beitrag zur Lösung eines internationalen Problems *in der Schweiz* selbst zu leisten. Einen teilweisen Beitrag haben wir geleistet, indem wir Flüchtlinge vorübergehend bei uns aufgenommen haben und ihnen außer Unterkunft und Verpflegung Zeit und Gelegenheit einräumten und einräumen, ihre Weiterwanderung vorzubereiten. Nun scheint uns die Zeit für den *endgültigen Beitrag* der Schweiz gekommen, indem sie eine Anzahl Flüchtlinge und Emigranten von der Weiterreisepflicht befreit und ihnen ein *dauerndes Asyl* gewährt.

Von diesem *Dauer-Asyl* handelt unser *Programm*. Es enthält Vorschläge, *wer* dieses dauernden Asyls teilhaftig werden soll, *wie* das Asyl rechtlich und wirtschaftlich auszugestalten ist und wie die dadurch entstehenden finan-

ziellen Fragen zu lösen sind. Es läßt sich leiten von dem Grundsatz, daß ein solches Asyl *dauernd*, *würdig* und *effektiv* sein soll. *Dauernd*, weil es dem Flüchtling die verlorene Heimat ersetzen und ihm gestatten soll, seine Zukunft zu planen und zu gestalten frei von der Furcht, seine Wanderschaft fortsetzen zu müssen. *Würdig* insofern, als der bei uns endgültig aufgenommene Flüchtling rechtlich das Statut des bestgestellten Ausländers erhalten sollte. *Effektiv* in dem Sinne, als ein *Dauer-Asyl* nicht nur ein Anwesenheitsrecht, sondern auch eine Existenzmöglichkeit bieten sollte. Das bedeutet einerseits, daß für diejenigen, die unverschuldet bedürftig und erwerbsunfähig sind oder werden, gesorgt werden muß, und anderseits, daß diejenigen, die arbeitsfähig sind, das Recht haben, ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen. Diesem Recht steht die Pflicht zur Seite, von vorhandenen zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Schätzungsweise 4000, maximal 5000 Flüchtlinge und Emigranten würden in den Genuß des Dauer-Asyls kommen, wenn die Auswahl unsern Vorschlägen gemäß getroffen würde. Davon etwa die Hälfte arbeitsunfähige Alte und Kranke und unter den übrigen gewisse Kategorien von Jugendlichen, dann Flüchtlinge, die nahe verwandtschaftliche Beziehungen zur Schweiz besitzen oder sich über besondere Verdienste und Leistungen ausweisen können, und endlich die, für die trotz aller Anstrengungen auf absehbare Zeit einfach keine zumutbare Rück- oder Weiterwanderungsmöglichkeit gefunden werden kann. Wir glauben, daß die Schweiz eine derart beschränkte Zahl ohne Schwierigkeiten dauernd bei sich aufnehmen kann. Wir sind davon um so mehr überzeugt, als diese Zahl annähernd mit der Anzahl der wegen ihrer Gefährlichkeit ausgewiesenen Deutschen und Italiener übereinstimmt, die die Schweiz unter ungleich schwierigeren Verhältnissen und Bedingungen nicht nur verdaut, sondern sogar überlebt hat.

Mit diesem Programm im Hintergrund und von dessen Grundsätzen inspiriert sind wir daran gegangen, den bundesrätlichen Entwurf eines BRB über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung zu prüfen und dazu gekommen, in einem *Gegenentwurf* gewisse Änderungen vorzuschlagen. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß unser Gegenentwurf, gemessen am Programm, bescheiden sei. Dieses Attribut ist nicht unberechtigt. Dieses Maßhalten hat seinen Grund darin, daß wir uns bemühten, der Situation, vor die wir gestellt sind, Rechnung zu tragen. Es handelt sich darum, im Zeitpunkt des Vollmachtenabbaues einen zeitlich begrenzt gültigen neuen Vollmachtenbeschluß auszuarbeiten. Nur in diesem begrenzten Rahmen konnten und wollten wir uns bei der Aufstellung des Gegenentwurfes bewegen. Dazu kam, daß wir uns von der bundesrätlichen Vorlage, die bereits

die Polizeidirektorenkonferenz passiert hat, nur dort entfernen wollten, wo dies unumgänglich notwendig schien. So kommt es, daß der Gesetzesentwurf sich im wesentlichen auf *zwei Dinge* beschränkt: Einmal versucht er bei gleichbleibendem Inhalt dort eine andere *Formulierung* zu finden, wo die bundesrätliche Fassung zu hart, zu polizeimäßig ausgefallen und deshalb geeignet ist, eine psychologisch ungünstige Wirkung zu erzeugen und einer falschen, ungerechten Auslegung über die Absichten der Verfasser Vorschub zu leisten. Sodann *vermeidet* es der Gegenentwurf, *neue*, über Gesetz und bisherige Vollmachtenbeschlüsse hinausgehende *Verpflichtungen* für Bund oder Kantone aufzustellen. Er *beschränkt* sich vielmehr darauf, innerhalb des gesetzlichen Rahmens neue *Möglichkeiten* zu öffnen, von denen die Behörden in der Praxis zur Verwirklichung unseres Programmes Gebrauch machen *können*, *ohne* die sie aber anderseits nicht in der Lage wären, ein solches Programm in die Tat umzusetzen.

Es sind namentlich *drei Voraussetzungen*, die erfüllt sein müssen, damit die zuständigen Behörden den von uns gezeigten Weg beschreiten können:

1. Damit ein Ausländer nicht nur Toleranz, sondern auch Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erhalten kann, muß er nach Gesetz im Besitze eines gültigen und vom Bundesrat anerkannten *Ausweispapiere* sein. Die für das Dauer-Asyl in Frage kommenden Flüchtlinge besitzen in der Regel kein solches Papier. Deshalb ist der Bundesrat zu ermächtigen, ein derartiges Papier zu schaffen.

2. Jede normale Anwesenheitsbewilligung kann sodann nur vom *Kanton* erteilt werden. Im Gegensatz zu den Emigranten haben die Flüchtlinge keinen Kanton, zu dem sie in einem fremdenpolizeilichen Verhältnis stehen. Ihre Anwesenheit stützt sich auf die eidgenössische Internierung. Das ist anormal, und dieser Zustand kann für solche Flüchtlinge, die zu dauerndem Asyl zugelassen werden sollen, nicht in Frage kommen. Sie müssen in ein normales, das heißt kantonales fremdenpolizeiliches Verhältnis übergeführt werden können. Der Bund muß daher für den äußersten Fall das Recht haben, den Kanton zur *Aufnahme* solcher Flüchtlinge zu *verpflichten*.

3. Wer endlich der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit zur Last fällt oder zur Last zu fallen droht, kann nach geltendem Recht jederzeit ausgewiesen werden. Die bedürftigen und erwerbsunfähigen Alten und Kranken, die zu dauerndem Asyl zugelassen werden sollen, fallen von vornherein unter diese Bestimmung, könnten also trotz Zulassung zu Dauer-Asyl durch den Bund jederzeit vom Kanton aus der Schweiz ausgewiesen werden. Deshalb ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach zu Dauer-Asyl zugelassene Flüchtlinge wegen *unverschuldeter Bedürftigkeit* nicht ausgewiesen werden können.

Das sind die drei tragenden Säulen, auf denen eine saubere und großzügige Praxis des Dauer-Asyls aufgebaut werden kann. Unser Gegenentwurf hat deshalb versucht, sie in den bundesrätlichen Entwurf einzubauen.

Wie ich einleitend sagte, ist nicht daran zu zweifeln, daß Volk und eidgenössische Behörden die Verpflichtung fühlen und den festen Willen haben, einer Anzahl Flüchtlinge und Emigranten zu gestatten, dauernd in der Schweiz zu bleiben und auf diese Weise zu der Lösung des Flüchtlingsproblems beizutragen. *Zwei Wege* stehen uns dafür offen.

Der *eine* besteht darin, durch verschiedenartige, kurzfristige, aber immer wieder erneuerte Bewilligungen den Aufenthalt des Flüchtlings so lange zu verlängern, daß dieser kurz vor seinem Tode zu der Feststellung berechtigt ist, daß ihm im Effekt und Ergebnis ein lebenslängliches, dauerndes Asyl eingeräumt worden ist. Diese Methode hat den *Nachteil*, daß sie sowohl den Flüchtling wie die Schweiz um die Früchte des im Ergebnis ja doch eingeräumten Zugeständnisses eines Dauer-Asyls bringt. Den *Flüchtling*, weil ihm die Unsicherheit über seine Zukunft, die Furcht vor dem Morgen nicht genommen wird, er deshalb nie das Gefühl erhält, eine dauernde Heimstätte zu haben und infolgedessen auch nie in die Lage versetzt wird, in normalen Verhältnissen ein normales Leben als normaler Mensch zu führen. Die *Schweiz* ihrerseits kommt um die Früchte ihrer Leistung, weil der Flüchtling ihr für *dieses* Asyl, um das er ständig neu kämpfen muß, keinen Dank entgegenbringen kann und damit die spezifische Flüchtlingsmentalität und das Flüchtlingsproblem verewigt werden. Aber auch deshalb kommt die Schweiz um die Vorteile ihres Zugeständnisses, weil sie mit de lege kurzfristig und auf Zusehen hin tolerierten oder internierten Flüchtlingen andern Ländern gegenüber den Beweis für die Einräumung eines Dauer-Asyls nicht erbringen kann.

Demgegenüber steht der *zweite* Weg. Er besteht darin, mit einem sauberen und klaren Akt der Gesetzgebung das von vornherein zu deklarieren und zuzusichern, was man im Ergebnis ohnehin bereit ist, zuzugestehen. Diese Methode vereinigt in sich sämtliche denkbaren Vorteile. Sie trägt einmal den Stempel der Großzügigkeit und erzielt deshalb schon eine starke positive psychologische Wirkung sowohl auf den Flüchtling wie auf andere Länder. Sie gibt sodann dem Flüchtling, der in den Genuß des Dauer-Asyls kommt, Sicherheit und Ruhe und ermöglicht ihm, sein Flüchtlingsdasein zu liquidieren. Und endlich sichert sie der Schweiz den sichtbaren Beweis für ihren positiven, effektiven und würdigen endgültigen Beitrag zur Lösung des Flüchtlingsproblems.

Es ist dieser zweite Weg, den unser Gegenentwurf öffnen möchte.